

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Darf ich in einem Prozess gegen meinen ehemaligen Mandanten ohne dessen ausdrückliche Einwilligung als Zeuge Informationen aus dem Mandant preisgeben?

Nein. Insoweit unterliegt der Rechtsanwalt dem Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO.

Darf ich im Honorarprozess gegen meinen Mandanten Angaben zu Inhalt und Umfang des Mandats machen?

Ja. Gemäß § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 2 Abs. 3 BORA ist der Rechtsanwalt von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit soweit entbunden, als es die Durchsetzung oder die Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis erfordern. Der Rechtsanwalt muss in bei Frage, welche Informationen er in welchem Umfang preisgibt, jedoch immer eine Güterabwägung vornehmen, wie sich aus der Einschränkung „soweit es die...erfordern“ ergibt. Insbesondere bei der Durchsetzung geringfügiger Forderung ist insoweit Vorsicht geboten.

In welchem Umfang darf ich meiner Mitwirkungspflicht im Verfahren der steuerlichen Betriebsprüfung nachkommen, ohne gegen meine Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu verstoßen?

§ 43a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 BORA verpflichten den Rechtsanwalt grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alles, was ihm im Rahmen seiner Berufsausübung bekannt geworden ist. § 2 Abs. 3 BORA regelt die Voraussetzungen, unter denen der Rechtsanwalt von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist. Weder aus der BORA, noch aus den steuerrechtlichen Vorschriften ergibt sich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Fall der Außenprüfung. Sie müssen daher stets im Einzelfall prüfen, ob durch die Steuerprüfung Informationen aus einzelnen Mandaten offenbart werden. Ggf., müssen die entsprechenden Unterlagen anonymisiert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits die Tatsache, dass überhaupt ein Mandat besteht bereits unter die Verpflichtung zur Verschwiegenheit fällt. Weiter Informationen hierzu finden Sie hierzu auch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.10.2010 (BFH, Urt. vom 28.10.2009 - VIII R 78/05).